

Satzung über die Errichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Stadt Wuppertal vom 13.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14),

der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,

des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinderbildungsgesetz - NRW iBz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77, SGV. NRW. 223),

zuletzt geändert durch Art. 2 LandeskinderschutzG und Änd. des KinderbildungsgG vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 509),

des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102),

zuletzt geändert durch Art. 1 16. SchulrechtsänderungsG vom 23.2.2022 (GV. NRW. S. 250),

des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862),

zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730),

des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85),

zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22),

des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43),

zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22) und

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)" vom 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403),

zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22),

hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

(1) Die teilnehmenden Schulen der Stadt Wuppertal gem. § 2 dieser Satzung bieten außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Form von „Schule von acht bis eins“ und

„Dreizehn Plus“ und der Übermittagbetreuung an offenen Ganztagschulen („ÜMI an OGS“) gem. der o.g. Runderlasse auf freiwilliger Basis für einen Teil der Schülerinnen und Schülern an, wobei eine regelmäßige und tägliche Teilnahme zwar gewünscht, aber nicht erforderlich ist.

(2) Zu diesem Zweck arbeitet die Stadt Wuppertal als Träger der Schulen und der öffentlichen Jugendhilfe mit entsprechenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsanbietern nach den Grundsätzen der SGB VIII zusammen und hält im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, den haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, bedarfsgerechte Plätze in außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vor.

(3) Beim Angebot „Schule von acht bis eins“ und der Übermittagbetreuung an offenen Ganztagschulen handelt es sich um eine Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr. Beim Angebot „Dreizehn plus“ handelt es sich um ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger. Diese außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangebote orientieren sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagschulen.

§ 2

Einrichtungsverfahren

(1) Über die Einrichtung und Ausgestaltung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz. Der Schulträger ist zu beteiligen.

Teilnehmende Schulen sind in Anlage 1 aufgeführt, welche insoweit unverbindlicher Teil dieser Satzung wird.

Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. den Zeitrahmen, Gruppengröße, Gruppenanzahl, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

§ 3

Organisation und Infrastruktur

Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit, es werden insbesondere Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Betrieb der Betreuung ist nicht auf das Schulgelände beschränkt, sondern kann nach Abstimmung mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten.

§ 4

Verfahren

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit freie Plätze vorhanden sind, nach einer von der Schule festgelegten Priorität, welche anhand von sozialen Kriterien zu bilden ist und die Besonderheiten des Schulumfeldes berücksichtigt.
Über die Aufnahme und das Angebot eines Betreuungsvertrages entscheidet der Schulträger.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch den oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes formfrei durch Mitteilung an die Schule.
Die Schule übermittelt nach Entscheidung gem. Absatz 1 sodann die Liste der Schülerinnen und Schülern gem. Anlage 2 nach einem vom Schulträger festgesetzten Verfahren zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge und Schließung des Betreuungsvertrages.
- (3) Den gesetzlichen Vertretern wird nach Entscheidung gem. Absatz 2 Satz 2 vom Schulträger ein Betreuungsvertrag angeboten, welche dem Wunsch nach außerschulischen Betreuungsmöglichkeiten gem. dieser Satzung möglichst entspricht. Im Betreuungsvertrag werden sodann nähere Modalitäten zu den Angeboten, Betreuungs- und Abholzeiten, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten o.ä. geregelt, welche sich auf die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den Anbietern gem. § 2 Absatz 2 dieser Satzung beziehen.
- (4) Freistellungswünsche sind möglichst vor Schuljahresbeginn der Schule mitzuteilen.

§ 5

Maßstab für die Erhebung und Höhe des Elternbeitrags

- (1) Für den Besuch außerunterrichtlicher Ganztages- und Betreuungsangebote wird ein jeweils zu Beginn des Monats fälliger Elternbeitrag gem. § 51 Abs. 5 KiBiZ NRW gem. o.g. Fassung oder vergleichbaren Nachfolgeregelungen erhoben. Dieser ist je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial in Elternbeitragsstufen gem. Anlage 3 gestaffelt, welche verbindlicher Teil dieser Satzung wird.
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Jahreseinkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

(4) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird und bleibt für jeden Monat bestehen, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag (auch nur anteilig) besteht.

§ 6 **Ermäßigungen**

(1) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

(2) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einem außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot, einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal, einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung, der Elternbeitragsatzung für den offenen Ganztags- oder der Elternbeitragsatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt, d. h. durch Verwaltungsakt festgesetzt wurde. Sofern gemäß § 5 Abs. 3, Abs. 4 der Elternbeitragsatzung Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge ganz oder teilweise erlassen wurden, besteht auch Beitragsfreiheit für das Kind, welches das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot besucht.

Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Geschwisterkind, welches Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages für das Kind, welches das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot besucht.

§ 7 **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 3 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Elternbeitragspflichtigen können ihren Antrag mit einer Begründung versehen, warum und inwieweit ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch genommen werden soll.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 9

Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung Teilnehmende Schulen und Bezeichnung des Angebots

Die Auflistung an dieser Stelle erfolgt nur nachrichtlich, einzig das Angebot der Schulen gilt und ist ansonsten freibleibend.

		Schulen im Primarbereich zum Schuljahr 2024/2025	Schule von acht bis eins oder ÜMI an OGS	Dreizehn Plus
1	kGS	Alarichstr.	x	x
2	GGs	Am Dönberg	x	x
3	kGS	Am Engelnberg	x	
4	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch	x	
5	GGs	Am Nocken	x	
6	GGs	Berg-Mark-Str.	x	
7	GGs	Birkenhöhe	x	
8	FÖL	Brucherstr., Ulle-Hees-Schule	x	
9	GGs	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule	x	
10	eGS	Dieckerhoffstr. 20	x	
11	GGs	Donarstr.	x	
12	GGs	Echoer Str	x	x
13	GGs	Engelbert Wüster Weg	x	
14	GGs	Ferdinand-Lassalle-Str.	x	
15	GGs	Gebhardtstr.	x	
16	GGs	Germanenstr.	x	
17	GGs	Haarhausen	x	
18	GGs	Hainstr.	x	
19	GGs	Hammesberger Weg	x	x
20	GGs	Haselrain	x	
21	GGs	Hesselberg	x	
22	kGS	Hombüchel	x	
23	GGs	Kruppstr.	x	
24	GGs	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl	x	

25	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule	x	
26	GGS	Marper Schulweg	x	x
27	GGS	Nathrather Str.	x	
28	GGS	Nützenberger Str. 242, Am Nützenberg	x	
29	eGS	Nützenberger Str. 288, Sophienschule	x	
30	GGS	Peterstr.	x	
31	GGS	Radenberg	x	
32	kGS	Reichsgrafenstr. 26, Angelo-Roncalli-Schule	x	
33	GGS	Rottsieper Höhe	x	
34	kGS	Schlüssel, Corneliussschule	x	
35	GGS	Schützenstr.	x	
36	GGS	Sillerstr.	x	
37	GGS	Thorner Str.	x	
38	kGS	Windthorststr.	x	x
39	GGS	Wittener Str.	x	x
40	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule	x	

**Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 der Satzung
Zu übermittelnde Anmelde Listen**

Priorität	Nachname d. Kindes	Vorname d. Kindes	Geb.- Datum	Datum Anmeldung	Datum Abmeldung	Für: Schule von acht bis eins oder ÜMI an OGS	Für: Dreizehn Plus
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
...							

**Anlage 3 zu § 5 der Satzung
Elternbeitrag (ab Schuljahr 2024/2025)**

		Elternbeitrag Schule von acht bis eins und ÜMI an OGS	Elternbeitrag Dreizehn Plus
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Monat	Monat
1	bis 12.500,00 €	0,- €	0,- €
2	bis 25.000,00 €	10,- €	20,- €
3	bis 30.000,00 €	20,- €	35,- €
4	bis 35.000,00 €	25,- €	45,- €
5	bis 40.000,00 €	30,- €	55,- €
6	bis 45.000,00 €	35,- €	65,- €
7	bis 50.000,00 €	40,- €	75,- €
8	bis 60.000,00 €	45,- €	90,- €
9	bis 71.000,00 €	55,- €	110,- €
10	über 71.000,00€	65,- €	135,- €
